

Frederik Schmidt
XXX

Universität Bayreuth

5. Fachsemester
Matr.Nr.: XXX

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger
im Wintersemester 1999
bei Prof. Dr. Dr. H.C. Walter Schmitt Glaeser
2. Hausarbeit

Sachverhalt:

A betreibt in der bayerischen Kleinstadt B ein mittelständisches Maschinenbauunternehmen in der Rechtsform einer Ein-Mann-GmbH. In den letzten Jahrzehnten ist es A gelungen, für die von seinem Unternehmen produzierten Maschinen neue Absatzmärkte in den mittel- und osteuropäischen Staaten zu erschließen. Um eine bessere Kundenbetreuung zu gewährleisten und gleichzeitig die hohen Transportkosten in das Ausland zu reduzieren, spielt A bereits seit längerem mit dem Gedanken, einen Teil seiner Maschinenfertigung in die neuen Bundesländer zu verlegen.

Im Jahre 1993 beschließt der Deutsche Bundestag ein Investitionsförderungsgesetz (InFG) zur Förderung von Investitionen in den neuen Bundesländern, um die wirtschaftliche Leistungskraft des Beitrittsgebietes zu stärken und die nach wie vor im Vergleich zu den alten Bundesländern sehr hohe Arbeitslosigkeit zu bekämpfen. Das InFG sieht unter anderem vor, daß Betriebe, die nach dem 31.12.1995 und vor dem 01.01.1998 in den neuen Bundesländern gewerbliche Investitionen vornehmen, steuersenkende Sonderabschreibungen in Höhe von 50% pro Jahr auf die Investitionskosten in Anspruch nehmen können.

Nach eingehender Prüfung stellt A fest, daß die A-GmbH bei Inanspruchnahme der Sonderabschreibungsmöglichkeiten des InFG in erheblichem Umfang steuerlich entlastet würde. A entschließt sich daher Ende 1996, seine Investitionspläne in der zweiten Jahreshälfte 1997 zu realisieren.

Aufgrund der sich im Jahre 1997 bereits abzeichnenden angespannten Haushaltslage des Bundes sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, ihre Sparanstrengungen zu verstärken. Am 23.02.1997 erklärt der Bundesfinanzminister in einer Pressekonferenz, er werde dem Kabinett neben einer Vielzahl anderer Einsparmaßnahmen vorschlagen, die Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach dem InFG für solche Investitionen zu streichen, für die der schuldrechtliche Vertrag nach dem 30.6.1997 abgeschlossen wurde. Weil dadurch die Steuervergünstigungen für die zweite Jahreshälfte 1997 entfielen, erwarte er eine deutliche Steigerung der staatlichen Steuereinnahmen. Von der Pressekonferenz wurde noch am gleichen Tage in den Medien berichtet. Sie löste eine heftige öffentliche Diskussion aus.

Durch die angekündigte Streichung sieht sich A veranlaßt, seine geplanten Investitionen vorzuziehen und schließt die zur Errichtung der Produktionsstätte erforderlichen Verträge noch im Verlaufe des Mai und Juni 1997 ab, mit dem Ziel, der GmbH noch die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungsmöglichkeiten zu sichern.

Am 3.7.1997 bringt die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zur Änderung des InFG in erster Lesung in den Bundestag ein, in dem die Sonderabschreibungsmöglichkeiten - wie vom Bundesfinanzminister angekündigt - gestrichen werden. Dabei ist der Wegfall der Sonderabschreibungsmöglichkeiten, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, bereits für solche Investitionen vorgesehen, deren schuldrechtliche Verträge nach dem 23.02.1997, also nach dem Tag der Pressekonferenz, abgeschlossen wurden. Die Gesetzesänderung wird am 17.01.1998 mit der Mehrheit der die Regierung tragenden Bundestagsfraktionen beschlossen und am 15.02.1998 im Bundesgesetzblatt verkündet.

A ist entsetzt; er sieht sich von der Bundesregierung getäuscht, hat er doch auf die Ankündigung des Bundesfinanzministers anlässlich der Pressekonferenz am 23.02.1997

vertraut und seine Investitionsentscheidungen gerade wegen des für die Zeit nach dem 30.06.1997 angekündigten Entfalls der Sonderabschreibungsmöglichkeiten auf den Mai und Juni 1997 vorgezogen. Die Inanspruchnahme der steuerentlastenden Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach dem InFG bildeten dabei einen unverzichtbaren Bestandteil des unter Mitwirkung der Hausbank und des Steuerberaters der GmbH erstellten Finanzierungskonzeptes. Ohne diese aber gerät die GmbH außer Stande, die aufgenommenen Kredite zurückzuzahlen. Der Konkurs ist unausweichlich. A ist der Meinung, die nachträgliche Änderung des InFG sei rechtsstaatswidrig erfolgt und stelle überdies eine eklatante Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1, 12 und 14 GG dar. Er beauftragt daher im Juli 1998 Rechtsanwalt S, im Namen der GmbH gegen die Gesetzesnovelle Verfassungsbeschwerde zu erheben. Aufgrund längerer Krankheit kommt S jedoch erst Anfang Januar 1999 dazu, die Verfassungsbeschwerde fertigzustellen. Erst in den Nachmittagsstunden des 15.02.1999 übersendet die Sekretärin des S die von S unterschriebene Verfassungsbeschwerde per Telefax an das Bundesverfassungsgericht. Aufgrund eines technischen Defekts des Empfangsgeräts des Bundesverfassungsgerichtes, der dem Empfangsprotokoll des S jedoch nicht zu entnehmen war, kann die gespeicherte Verfassungsbeschwerde jedoch erst am folgenden Tag ausgedruckt und dem Gericht vorgelegt werden. Das auf dem Postwege versandte von S unterschriebene Original der Verfassungsbeschwerde erreicht das Bundesverfassungsgericht am 17.02.1999.

Bearbeitervermerk:

In einem umfassenden Gutachten ist zu prüfen, ob die Verfassungsbeschwerde der GmbH Aussicht auf Erfolg hat.

Hinweis:

Die von der GmbH durch die Inanspruchnahme der Sonderabschreibungsmöglichkeit erwartete Steuervergünstigung ergäbe sich aufgrund einer Reduzierung der Körperschaftssteuerschuld. Bei der Körperschaftsteuer handelt es sich - ebenso wie bei der Einkommensteuer - um eine Veranlagungssteuer, d.h. die Körperschaftssteuerschuld wird in einem steuerlichen Veranlagungsverfahren für jedes Kalenderjahr gesondert und abschließend festgesetzt.

Steuer- und europarechtliche Fragestellungen sind bei der Falllösung im übrigen nicht zu berücksichtigen.

Gliederung:

I. Zulässigkeit _____ **S.01**

1. Beschwerdeberechtigung _____ **S.01**

2. Prozeßfähigkeit _____ **S.01**

3. Postulationsfähigkeit _____ **S.01**

4. Beschwerdegegenstand _____ **S.01**

5. Beschwerdebefugnis _____ **S.01**

6. Rechtswegerschöpfung und der Grundsatz der Subsidiarität _____ **S.01**

7. Form _____ **S.01**

8. Frist _____ **S.01**

Zwischenergebnis _____ **S.01**

II. Begründetheit _____ **S.01**

1. Verletzung des Art. 14 GG _____ **S.01**

 a. Eröffnung des Schutzbereichs _____ **S.01**

Zwischenergebnis _____ **S.01**

2. Verletzung des Art. 12 GG _____ **S.01**

 a. Eröffnung des Schutzbereichs _____ **S.01**

Zwischenergebnis _____ **S.01**

3. Verletzung des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 20 III _____ **S.01**

 a. Eröffnung des Schutzbereichs _____ **S.01**

 b. Eingriff in den Schutzbereich _____ **S.01**

c. Rechtfertigung des Eingriffs	S.01
aa. formelle Verfassungsmäßigkeit	S.01
aaa. Gesetzgebungszuständigkeit	S.01
bbb. Gesetzgebungsverfahren	S.01
bb. materielle Verfassungsmäßigkeit	S.01
aaa. Bestimmtheitsgebot	S.01
bbb. Rückwirkungsverbot	S.01
Zwischenergebnis	S.01
III. Endergebnis	S.01

Literaturverzeichnis:

Arndt, Hans-Wolfgang / Schumacher, Andreas
Echte Fortschritte bei der unechten Rückwirkung ?
in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 1998, S. 1538 f.
zitiert: Arndt / Schumacher, NJW 1998, S.

Battis, Ulrich / Gusy, Christoph
Einführung in das Staatsrecht
4. Auflage, 1999
zitiert: Battis / Gusy, Rn.

Brüning, Christoph
Die Rückwirkung von Legislativakten
in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 1998, S. 1525 f.
zitiert: Brüning, NJW 1998, S.

Degenhart, Christoph
Staatsrecht I
14. Auflage, 1998
zitiert: Degenhart, Rn.

Dreier, Horst
Grundgesetz Kommentar
1. Auflage, 1996
zitiert: Dreier, Bearbeiter, Art., Rn.

Ebnet, Peter
Rechtsprobleme bei der Verwendung von Telefax
in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 1992, S. 2985 f.
zitiert: Ebnet, NJW 1992, S.

Ipsen, Jörn
Staatsrecht II, (Grundrechte)
2. Auflage, 1998
zitiert: Ipsen, Rn.

Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar
4. Auflage, 1997
zitiert: Jarass / Pieroth, Bearbeiter, Art., Rn.

Katz, Alfred
Staatsrecht
14. Auflage, 1999
zitiert: Katz, Rn.

von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian
Bonner Grundgesetz, Kommentar
4. Auflage, 1999
zitiert: v. M / K / S, Bd., Art., Rn.

Maunz, Theodor / Dürig, Günther
Grundgesetz Kommentar
Stand: Februar 1999
zitiert: Maunz / Dürig, Bearbeiter, Art., Rn.

Maunz, Theodor / Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Ulsamer, Gerhard
Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar
München, 1999
zitiert: Maunz, BVerfGG-Kommentar, §, Rn.

Muckel, Stefan
Die Rückwirkung von Gesetzen in der neueren Rechtsprechung des BVerfG
in: Juristische Arbeitsblätter, 1994, S. 13 f.
zitiert: Muckel, JA 1994, S.

von Münch, Ingo
Grundgesetz Kommentar
4. Auflage, 1992
zitiert: von Münch, Bearbeiter, Art., Rn.

Pape, Gerhard
Prozeßrechtliche Probleme bei der Verwendung von Telefax
in: Neue Juristische Wochenzeitschrift, 1996, S. 417 f.
zitiert: Pape, NJW 1996, S.

Pestalozza, Christian
Verfassungsprozeßrecht
3. Auflage, 1991
zitiert: Pestalozza, S.

Pieroth, Bodo
Die neuere Rechtsprechung des BVerfG zum Grundsatz des Vertrauensschutz
in: Juristenzeitung 1990, S. 279 f.
zitiert: Pieroth, JZ 1990, S.

Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard
Grundrechte Staatsrecht II
14. Auflage, 1998
zitiert: Pieroth / Schlink, Rn.

Piltz, Detlev Jürgen
Erstmalige Anwendung der §§ 8 IV KStG n. F. und 50c XI EStG n. F.
in: Jahrbuch der Fachanwälte für Steuerrecht 1998 / 1999, S. 51 f.

zitiert: Piltz, S.

Robbers, Gerhard

Verfassungsprozessuale Probleme in der öffentlich-rechtlichen Arbeit

in: Juristische Schulung, 1993, S. 737 f., 1022 f.

zitiert: Robbers, JuS 1993, S.

Sachs, Michael

Grundgesetz Kommentar

1. Auflage, 1996

zitiert: Sachs, Bearbeiter, Art., Rn.

Schmidt, Rolf

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit rückwirkender Gesetze

in: Der Betrieb, 1993, S. 2250 f.

zitiert: Schmidt, DB, S.

Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz

Grundgesetzkommentar

9. Auflage, 1999

zitiert: S-B / K, Bearbeiter, Art., Rn.

Schwerdtfeger, Gunther

Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung

10. Auflage, 1997

zitiert: Schwerdtfeger, Rn.

Stein, Ekkehart

Staatsrecht

16. Auflage, 1998

zitiert: Stein, S.

Weber, Hermann

Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde in der öffentlich-rechtlichen Arbeit

in: Juristische Schulung 1992, S. 122 f.

zitiert: Weber, JuS 1992, S.

Zuck, Rüdiger

Das Recht der Verfassungsbeschwerde

2. Auflage, 1988

zitiert: Zuck, Rn.

Gutachten

Die Zuständigkeit des BVerfG zur Entscheidung über die vorliegende Verfassungsbeschwerde, ergibt sich aus Art. 93 I Nr.4a GG und § 13 Nr.8a BVerfGG. Diese würde nach den zitierten Vorschriften Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Zulässigkeit und die Begründetheit gegeben wären.

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdeberechtigung: Die Ein-Mann-GmbH als Beschwerdeführerin müßte beschwerdefähig sein. Gem. Art. 93 I Nr.4a GG, § 90 I BVerfGG kann „jedermann“ Verfassungsbeschwerde erheben. Die Grundrechte gelten gem. Art. 19 III auch für inländische juristische Personen, soweit sie auf diese anwendbar sind. Der im Sachverhalt bezeichnete Beschwerdeführer, ein mittelständisches Unternehmen, das in der Rechtsform einer Ein-Mann-GmbH betrieben wird, ist eine inländische, juristische Person des Privatrechts. Erforderlich zu seiner Beschwerdeberechtigung wäre, daß die relevanten Grundrechte ihrem Wesen nach auf die juristische Person anwendbar sind. Laut Sachverhalt äußert die Bf. eine Verletzung Ihrer Grundrechte aus den Artikeln 12, 14 und 2 I in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip. Welche Grundrechte ihrem Wesen nach auf eine juristische Person des Privatrechts anwendbar sind, muß im einzelnen geklärt werden.

a. Festzustellen ist, ob die Bf. in den personalen Schutzbereich des Art. 12 GG fällt. Obwohl juristische Personen des Privatrechts keinen Beruf im herkömmlichen Sinne haben können, sind sie doch insoweit als Subjekte des Grundrechts anzusehen, als eine bestimmte Erwerbszwecken dienende Tätigkeit. Da der Berufsbegriff nach Art. 12 I GG auf die dauerhafte Erwerbstätigkeit, nicht auf individuelle Selbstverwirklichung abzielt, ist das Grundrecht über Art. 19 III seinem Wesen nach auch auf juristische Personen des Privatrechts anwendbar, wenn die Tätigkeit der Gewinnerzielung dient. Die GmbH ist ein Unternehmen, welches versucht Gewinn orientiert zu arbeiten. Schließlich expandierte es in die neuen Bundesländer, um

wirtschaftlicher arbeiten zu können. Somit genießt die GmbH als deutsche juristische Person Schutz in Bezug auf Art. 12 GG.

b. Des weiteren sind inländische juristische Personen des Privatrechts Träger des Grundrechts der Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG, wenn sie in dem ihnen zugeordneten Eigentum betroffen sind.

c. Auch Art. 2 I ist auf juristische Personen des privaten Rechts anwendbar und gewährleistet ihnen allgemeine Handlungsfreiheit.

d. Somit sind die Grundrechte aus Art. 12, 14 und 2 I ihrem Wesen nach auf die Ein-Mann-GmbH als inländische, juristische Person anwendbar.

2. Prozeßfähigkeit: Die GmbH müßte als Beschwerdeführerin prozeßfähig sein. Unter Prozeßfähigkeit versteht man die Fähigkeit eines Beteiligten, Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen und entgegenzunehmen bzw. durch einen selbst gewählten Vertreter vornehmen und entgegennehmen zu lassen. Grundsätzlich gilt, daß jeder nach bürgerlichem Recht Geschäftsfähige auch verfahrensfähig ist. Im Sachverhalt gibt es keine Anhaltspunkte, die zu Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit und damit Verfahrensfähigkeit des A bzw. S führen könnten. Da die GmbH als juristische Person nicht vor Gericht auftreten kann, muß sie sich durch eine natürliche Person mit entsprechender gesetzlicher Vertretungsbefugnis vertreten lassen. Diese natürliche Person ist im vorliegenden Fall der Geschäftsführer A, der seinerseits wirksam den S als Prozeßvertreter vor dem BVerfG bestellt haben müßte. A als Inhaber und alleiniger Geschäftsführer der GmbH ist gem. § 35 I GmbHG ermächtigt, rechtswirksam Handlungen für die GmbH vorzunehmen. Somit konnte er den Anwalt S rechtmäßig beauftragen, daß dieser im Namen der GmbH gegen die Gesetzesnovelle Verfassungsbeschwerde erhebt. Die Prozeßfähigkeit der GmbH ist vorliegend gegeben.

3. Postulationsfähigkeit: Postulationsfähigkeit ist die Fähigkeit, vor dem fraglichen Gericht aufzutreten und Prozeßhandlungen wirksam vornehmen zu können. In der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG müssen sich die Beteiligten gem. § 22 I S.1 BVerfGG von einem an einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder einem an einer

deutschen Hochschule angestellten Lehrer des Rechts vertreten lassen. Laut Sachverhalt beauftragt A als Handlungsberechtigter der Ein-Mann-GmbH den Rechtsanwalt S die Verfassungsbeschwerde im Namen der GmbH zu erheben (s.o. I, 2.). Es ist davon auszugehen, daß die gem. § 22 II BVerfGG nötige Vollmacht schriftlich erteilt wurde und S an einem deutschen Gericht als Anwalt zugelassen ist. Eine wirksame Vertretung durch S gem. § 22 I S.1 BVerfGG liegt somit vor.

4. Beschwerdegegenstand: Des weiteren müßte gem. Art. 93 I Nr. 4a und § 90 I BVerfGG der Beschwerdegegenstand der Verfassungsbeschwerde ein Akt der innerstaatlichen öffentlichen Gewalt sein. Aus §§ 93 III, 94 IV, 95 III BVerfGG ergibt sich unmittelbar, daß auch Gesetze zu den überprüfbaren Beschwerdegegenständen gehören. Jedoch sind Gesetze grundsätzlich erst mit ihrer Verkündung Akte der Rechtsetzung und daher erst dann mit der Verfassungsbeschwerde angreifbar. Da die beschwerdeführende GmbH erst nach der Verkündung der Gesetzesänderung im Bundesgesetzblatt Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetzesnovelle erhebt, ist der Beschwerdegegenstand vorliegend zulässig.

5. Beschwerdebefugnis: Auch müßte die GmbH gem. Art. 93 I Nr. 4a, § 90 I BVerfGG beschwerdebefugt sein. Dies wäre sie dann, wenn sie begründet behauptet, durch den Akt der öffentliche Gewalt in einem ihrer Grundrechte oder der im Grundgesetz genannten grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.

a. Laut Sachverhalt behauptet die Bf. in ihren Grundrechten aus Art. 12, 14 und 2 I GG verletzt zu sein. Diese Bestimmungen gehören zum Katalog, der in Art. 93 I Nr. 4a BVerfGG enthalten ist. Somit ist der Bf. die Beschwerdebefugnis zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde zuzuerkennen.

b. Die angegriffene Rechtsnorm müßte für die Beschwerdeführerin auch relevant sein. Dies ist immer dann der Fall, wenn die Rechtsnorm eine materielle Entscheidung enthält und unmittelbare Auswirkungen zeitigt. Durch die angegriffene Rechtsnorm fallen bestimmte Steuervergünstigungen für die GmbH weg. Diese hat die Bf. als

Grundlage für einen mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan gemacht. Deren unvorhergesehener Wegfall droht sie jetzt unmittelbar in den Konkurs zu ziehen. Somit ist eine Rechtsrelevanz des angegriffenen Rechtsaktes zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde für die Beschwerdeführerin gegeben.

c. Des weiteren müsste die Bf. substantiiert behaupten, selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren grundrechtlich geschützten Positionen betroffen zu sein.

aa. Zu prüfen ist, ob die Bf. durch den öffentlichen Akt selbst betroffen ist. Zu dem Zeitpunkt ihrer Investitionen in den neuen Bundesländern rechnete die Ein-Mann-GmbH fest mit einer erheblichen steuerlichen Entlastung durch das im Jahre 1993 in Kraft getretene Investitionsförderungsgesetz. Auf Grund der am 17.1.1998 vom Bundestag beschlossenen Gesetzesnovelle entfällt jedoch rückwirkend die Möglichkeit für Betriebe, welche nach dem 23.2.1997 in den neuen Bundesländern gewerbliche Investitionen vorgenommen haben, steuersenkende Sonderabschreibungen zu tätigen. Da die GmbH zu dem Zeitpunkt, als sie Investitionen in den neuen Bundesländern vornahm, fest davon ausging, steuersenkende Sonderabschreibungen in Höhe von 50 % pro Jahr auf ihre Investitionskosten in Anspruch nehmen zu können, jedoch durch die Gesetzesänderung die Steuerentlastungen rückwirkend aufgehoben wurden, ist sie Adressat der Gesetzesnovellierung der Regierung und somit selbst betroffen.

bb. Auch müsste die GmbH durch den Akt der öffentlichen Gewalt gegenwärtig betroffen sein. Gegenwärtige Betroffenheit liegt vor, wenn die Maßnahme, gegen die die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde einlegt, zu diesem Zeitpunkt Gültigkeit aufweist. Die Gesetzesänderung wurde durch das Bundesgesetzblatt verkündet und besaß somit Gültigkeit vor Einreichung der Verfassungsbeschwerde der Ein-Mann-GmbH beim BVerfG. Eine gegenwärtige Betroffenheit der Beschwerdeführerin liegt vor.

cc. Des weiteren müßte die Bf. auch unmittelbar in ihrer grundrechtlich geschützten Position betroffen sein. Durch eine Norm ist die

Beschwerdeführerin dann unmittelbar betroffen, wenn sie seine Rechtsstellung ohne Zwischenschaltung eines Vollzugsaktes verändert. Die unmittelbare Betroffenheit wäre nicht gegeben, wenn der angegriffene Akt der öffentlichen Gewalt rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen Verwaltungspraxis einen besonderen Vollzugsakt voraussetzt. Die GmbH könnte Einspruch gegen den Steuerbescheid über die Höhe der Körperschaftssteuer beim Finanzamt einlegen und vor den zuständigen Fachgerichten klagen. Diese Möglichkeit schließt generell die unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers aus. Die Rechtsprechung läßt jedoch Ausnahmen bezüglich des weiteren Vollzugsaktes bei Normen zu. Das BVerfG hat unter anderem dann die unmittelbare Betroffenheit des Beschwerdeführers angenommen, wenn das Gesetz den Betroffenen bereits vorher zu Dispositionen veranlasst, die er nach dem Gesetzesvollzug nicht mehr nachholen oder beseitigen könnte, und der Vollziehungsakt ohne Auslegungs- und Entscheidungsspielraum der Verwaltung ergehen muss. Zum einen ist laut Sachverhalt der Konkurs der Firma unausweichlich, was den Gesellschafter A zu umgehenden Dispositionen veranlasst. Zum anderen bleibt dem Finanzamt kein Auslegungs- oder Entscheidungsspielraum, ob die GmbH noch Sonderabschreibungsmöglichkeiten bezüglich ihrer im fraglichen Zeitraum vorgenommenen Investitionen besitzt. Genau dieser Fall wurde durch die Gesetzesnovelle präzise geregelt. Die unmittelbare Betroffenheit der Bf. ist gegeben. Somit ist die GmbH beschwerdebefugt.

6. Rechtswegerschöpfung und der Grundsatz der Subsidiarität:

Gem. § 90 II S.1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde generell erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden. Gegen formelle Gesetze ist ein Rechtsweg jedoch prinzipiell nicht eingeräumt. Somit ist die Erschöpfung des Rechtsweges gem. Art. 94 II S.2 GG, § 90 II S.1 BVerfGG gar nicht möglich und hat insoweit fallbezogen auch keine Bedeutung. Des weiteren geht das BVerfG von einer grundsätzlichen Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde aus, welche über das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung hinausgeht. Danach muß der Betroffene, soweit zumutbar, alle nach Lage der Sache zur Verfügung

stehenden Möglichkeiten ergreifen, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzungen zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung zu verhindern. Dies hat zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde nur zulässig ist, wenn die GmbH als Beschwerdeführerin vorher alle Möglichkeiten einer Inzidentkontrolle durch die Fachgerichte wahrgenommen hat. Laut Sachverhalt steht die Ein-Mann-GmbH durch den Ausfall der Sonderabschreibungen aber kurz vor dem Konkurs, da sie die aufgenommenen Kredite nicht mehr begleichen kann. Eine Inzidentkontrolle durch die Fachgerichte ist unter diesem Gesichtspunkt der GmbH gem. § 90 II S. 2, 2. Alt. BVerfGG nicht zumutbar, da ihr eine lange Wartezeit bis zur Erstreichung ihres Rechts vor den Fachgerichten nicht zugemutet werden kann. Auch könnte es sein, daß noch mehr Betriebe in den neuen Bundesländern durch die Gesetzesänderung betroffen sind. Dann wäre eine schnelle Klärung dieser Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung ist. Schließlich ist nach der Bekanntgabe des Bundesfinanzministers, daß die Steuervergünstigungen für die zweite Jahreshälfte 1997 entfallen, eine heftige Diskussion ausgebrochen, ohne daß dies zu einer Gesetzesänderung auf politischem Wege geführt hätte. Aufgrund dieser Tatsachen kann der Grundsatz der Subsidiarität durchbrochen werden, weshalb der Bf. das Rechtsschutzbedürfnis zur Erhebung ihrer Verfassungsbeschwerde zuzustehen ist.

7. Form: Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich beim BVerfG gem. § 23 I BVerfGG einzureichen. Dabei ist die Kommunikationsart des Telefax grundsätzlich erlaubt, wenn es anschließend schriftlich bestätigt wird. Zu beachten ist dabei, daß die per Telefax und die per Post dem BVerfG zugestellten Verfassungsbeschwerden eigenhändig unterschrieben sein müssen. Laut Sachverhalt wurde die von S unterschriebene Verfassungsbeschwerde per Telefax zum BVerfG geschickt. Auch wurde das vom Rechtsanwalt S unterschriebene Original der Verfassungsbeschwerde dem BVerfG zugeschickt, welches zwei Tage später auf postalischem Weg zugestellt wurde. Somit sind die ersten Voraussetzungen zur korrekten Form der Verfassungsbeschwerde erfüllt.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das Schriftstück Inhalt und Urheber des Antrags klar erkennen läßt. Da gem. Sachverhalt keine anderweitigen Fakten erwähnt sind, ist von der Ordnungsmäßigkeit dieser Punkte auszugehen. In der Begründung der Verfassungsbeschwerde ist auch das Recht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder die Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, gem. § 92 BVerfGG zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, daß dies ordnungsgemäß erfolgte, da A seinem Anwalt S sagte, daß dieser im Namen der Ein-Mann-GmbH Verfassungsbeschwerde gegen die Gesetzesnovelle erheben soll gestützt auf einer Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 I, 12 und 14 GG. Somit sind alle Formvorschriften eingehalten worden.

8. Frist: Fraglich ist jedoch, ob die Verfassungsbeschwerde in den Herrschaftsbereich des BVerfG rechtzeitig einging. Grundsätzlich gilt bei einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz gem. § 93 III BVerfGG eine Frist von einem Jahr ab Verkündung des Gesetzes. Treten Gesetze rückwirkend in Kraft, beginnt die Frist auch mit der Verkündung, weil sonst der gebotene Grundrechtsschutz verkürzt oder sogar entzogen werden könnte. Das Gesetz wurde am 15.02.1998 im Bundesgesetzblatt verkündet. Folglich mußte die Verfassungsbeschwerde per Telefax bis 24.00 Uhr zum 15.02.1999 beim BVerfG eingegangen sein. Diese konnte aber erst am 16.02.1999 beim BVerfG ausgedruckt werden, da das Empfangsgerät des BVerfG einen technischen Defekt hatte. Der Umstand, daß das per Post verschickte Original der Verfassungsbeschwerde erst am 17.02.1999 eintrifft, ist nicht relevant, da der Zugang der schriftlichen Bestätigung nicht unbedingt innerhalb der Frist erfolgen muß. Zu prüfen ist aber, ob das Telefax fristgerecht in den Machtbereich des BVerfG gelangte. Nach der heutigen Rechtsprechung ist für eine fristgerechte Zusendung per Telefax erforderlich, daß der Sender mit der Wahl eines anerkannten Übermittlungsmediums, der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Telefaxgerätes und der korrekten Eingabe der Empfängernummer das seinerseits erforderliche getan hat, wenn er so rechtzeitig mit der Übermittlung

beginnt, daß unter normalen Umständen mit einem Abschluß bis 24.00 Uhr zu rechnen ist. Grundsätzlich dürfen auf den Sender die Verantwortung für Risiken und Unsicherheiten bei der Entgegennahme rechtzeitig in den Gewahrsam des Gerichts gelangter fristwahrender Schriftsätze nicht abgewälzt werden, sofern die Ursache hierfür allein in der Sphäre des Gerichts zu finden ist. Die Verfassungsbeschwerde wurde mit einem ordnungsgemäßen Telefaxgerät in den Nachmittagsstunden des 15.02.1999 an das BVerfG verschickt. Laut Sachverhalt haben die kompletten Daten das Zielgerät des BVerfG vor 24.00 Uhr erreicht. Ein Problem trat insoweit auf, daß aufgrund eines Defektes des Empfangsgeräts die Verfassungsbeschwerde erst einen Tag später beim BVerfG ausgedruckt werden konnte. Es gilt, daß der Zugang eines Telefaxes zu fingieren ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die abgesandten Signale eingegangen sind, das Empfangsgerät daraus aber keinen Ausdruck gefertigt hat. Laut Sachverhalt konnte dem Sendebericht nicht entnommen werden, daß es technische Probleme beim Telefaxgerät des BVerfG gab. Der Absender konnte davon ausgehen, für den rechtzeitigen Zugang alles Erforderliche getan zu haben. Somit ist die Frist als gewahrt anzusehen, die Verfassungsbeschwerde wurde fristgerecht erhoben.

Zwischenergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der Ein-Mann-GmbH ist somit als zulässig zu beurteilen.

II. Begründetheit: Des weiteren müßte die Verfassungsbeschwerde auch begründet sein. Dies wäre sie dann, wenn die Bf. in einem ihrer Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt worden wäre. Laut Sachverhalt macht die GmbH eine besonders schwerwiegende Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 I, 12 und 14 GG geltend.

1. Verletzung des Art. 14 GG: Eine Verletzung der Eigentumsfreiheit gem. Art. 14 GG würde vorliegen, wenn der Akt der öffentlichen Gewalt

in den Schutzbereich dieses Grundrechtes eingreifen würde und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt wäre.

a. Eröffnung des Schutzbereichs: Zu prüfen ist, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 14 GG und somit eine Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegt.

aa. Personaler Schutzbereich: Die Ein-Mann-GmbH als Beschwerdeführerin fällt gem. Art. 19 III GG in den personalen Schutzbereich des Art. 14 GG.

bb. Sachlicher Schutzbereich: Zu prüfen ist, ob der sachliche Schutzbereich der Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 14 GG durch den Akt der öffentlichen Gewalt berührt worden ist. Eigentum im Sinne des Art. 14 GG sind die vom Gesetzgeber zu einem bestimmten Zeitpunkt gewährten privatrechtlichen vermögenswerten Rechte. Der Eigentumsbegriff ist damit weiter gefaßt als der des bürgerlichen Rechts gem. § 903 BGB. Durch die Gesetzesänderung der Bundesregierung fallen steuersenkende Sonderabschreibungen in Höhe von 50 % für die Beschwerdeführerin weg. Somit werden der Beschwerdeführerin durch die öffentliche Gewalt die Abschreibungsmöglichkeiten entzogen. Diese Steuervergünstigungen in Form von Sonderabschreibungen fallen jedoch nicht unter den sachlichen Schutzbereich des Art. 14, da sie kein Eigentum im Sinne von Art. 14 GG sind.

Es könnte aber das aus Art. 14 GG interpretierte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb durch die Gesetzesnovelle verletzt worden sein. Dieses Recht aus Art. 14 GG schützt alles, was den wirtschaftlichen Wert des Betriebs ausmacht. Da der Schutz des Gewerbebetriebs aber nicht weitergehen soll als der Schutz, den seine wirtschaftliche Grundlage genießt, fallen tatsächliche Gegebenheiten und günstige Umweltbedingungen aus dem Schutz des Gewerbebetriebs heraus. Beruhen solche, dem Unternehmer wirtschaftlich günstige Gegebenheiten und Chancen auf einer bestimmten Rechtslage und wird diese Rechtslage zum Nachteil der wirtschaftlichen Aussichten eines Unternehmers geändert, so bedeutet das eine Neuordnung der sozialen Bedingungen, innerhalb deren der Unternehmer seine Tätigkeit ausüben

kann. Vor Art. 14 I S. 2 GG ist dies so lange bedenkenfrei, als dadurch der Kern des Eigentumsrechts nicht angetastet wird. Laut Sachverhalt ist durch den Wegfall der steuersenkenden Sonderabschreibungen der Konkurs für die GmbH aus dem Grunde unausweichlich, da die Steuervergünstigungen unverzichtbarer Bestandteil des unter Mitwirkung der Hausbank und des Steuerberaters der GmbH erstellten Finanzierungskonzeptes sind. Der Kern des Eigentumsrechts ist insoweit nicht angetastet, da der anstehende Konkurs auf eine riskante Vorfinanzierung zurückzuführen ist. Das aus Art. 14 GG interpretierte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist durch die Gesetzesnovelle folglich nicht verletzt.

Als weiterer Punkt ist zu prüfen, ob durch den Wegfall der Sonderabschreibungen die GmbH in ihrem Vermögen zu stark beeinträchtigt wurde. Es ist strittig, ob dem Eigentumsbegriff das Vermögen als solches unterfällt.

aaa. Das BVerfG lehnt es in ständiger Rechtsprechung ab, das Vermögen als solches dem Schutz des Art. 14 GG zu unterstellen. Diese Ansicht geht konform mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Art. 14 GG. Es wird jedoch der Standpunkt vertreten, daß Steuergesetze keine das vorhandene Eigentum erdrosselnde Wirkung haben dürfen. Solch eine unerlaubte konfiskatorische Besteuerung ist in den Fällen anzunehmen, wenn die von der Gesetzesänderung Betroffenen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen nicht mehr in der Lage sind, ihren Betrieb wirtschaftlich weiter zu führen. Gemäß Sachverhalt ist die Sprache von einem Konkurs nur bei der Ein-Mann-GmbH. Weitere durch die Gesetzesnovelle so stark belastete Unternehmen scheint es nicht zu geben. Da es sich um einen Einzelfall zu handeln scheint, liegt durch den Wegfall der Sonderabschreibungen keine Erdrosselungssteuer vor. Der Schutzbereich des Art. 14 GG wäre nicht eröffnet.

bbb. Der zweite Senat ist hingegen in seinen letzten Entscheidungen einen neuen Weg gegangen. Seiner Ansicht nach liegt wegen der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG eine unmittelbare Betroffenheit durch den staatlichen Eingriff vor, falls dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit

genommen wird, frei über die Verwendung seines Einkommens und Vermögens zu entscheiden. Der Schutzbereich wäre nach dieser Meinung eröffnet, da die GmbH kurz vor dem Konkurs steht und sie mit ihren finanziellen Mitteln ihre Steuern begleichen muß. Aus diesem Grund bleibt kein Geld übrig zur Tilgung ihrer aufgenommenen Kredite.

ccc. Die in der zweiten Meinung vertretene Annahme, Art. 14 GG könne alle Eingriffe in das Vermögen des Einzelnen schützen, würde den Rahmen des Spezialgrundrechts sprengen. Auch ist die Grenze der Besteuerung grundsätzlich vom Gesetzgeber zu bestimmen, der dem Sozialstaatsprinzip unterlegen ist. Somit ist der ersten Meinung zu folgen, der Schutzbereich von Art. 14 GG ist nicht eröffnet.

Zwischenergebnis: Eine Verletzung des Art. 14 GG durch den Akt der öffentlichen Gewalt liegt nicht vor.

2. Verletzung des Art. 12 GG: Eine Verletzung der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG würde vorliegen, wenn der Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich dieses Grundrechtes eingreifen würde und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt wäre.

a. Eröffnung des Schutzbereichs: Zu prüfen ist, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 12 GG und somit eine Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegt.

aa. Personaler Schutzbereich: Die Ein-Mann-GmbH als Beschwerdeführerin fällt gem. Art. 19 III GG in den personalen Schutzbereich des Art. 12 GG.

bb. Sachlicher Schutzbereich: Fraglich ist, ob der sachliche Schutzbereich der Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 12 GG durch den Akt der öffentlichen Gewalt berührt worden ist. Es wird allgemein angenommen, daß Art. 12 I ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit darstellt. Nach dem BVerfG ist unter dem Begriff Beruf jede Tätigkeit zu verstehen, die auf Dauer angelegt ist und der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dient. Eine Tätigkeit dient dann der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, wenn sie ihrer Art nach zur Existenzsicherung geeignet ist. Grundsätzlich ist der Schutzbereich

von Art. 14 GG erst dann eröffnet, wenn ein Gesetz eine Berufsausübung verbietet oder zumindest regelt. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben, da durch die Gesetzesnovelle nur eine Steuervergünstigung ausgeschlossen wird. Somit fehlt der direkte Bezug und die unmittelbare Auswirkung auf die berufliche Tätigkeit. Es könnte aber der Schutzbereich des Art. 12 GG durch mittelbare oder tatsächliche Auswirkungen beeinträchtigt sein. Dafür müssten die Folgen der Gesetzesnovelle in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs stehen und objektiv eine berufsregelnde Tendenz deutlich erkennen lassen. Da die Gesetzesnovelle weder Ausübungsregelungen noch unmittelbare Zulassungsvoraussetzungen für berufliche Tätigkeiten enthält sowie keine mittelbaren Auswirkungen auf den Beruf hat, sind berufsregelnde Tendenzen nicht gegeben.

Der Schutzbereich von Art. 12 GG ist nicht beeinträchtigt bzw. eröffnet.

Zwischenergebnis: Eine Verletzung des Art. 12 GG durch den Akt der öffentlichen Gewalt liegt nicht vor.

3. Verletzung des Art. 2 I in Verbindung mit Art. 20 III

Da die Spezialgrundrechte aus Art. 12 und 14 GG nicht einschlägig sind, könnte der Auffangtatbestand des Art. 2 I GG relevant sein. Eine Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG würde vorliegen, wenn der zu untersuchende Akt der öffentlichen Gewalt in den Schutzbereich dieses Grundrechtes eingreifen würde und der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt wäre.

a. Eröffnung des Schutzbereichs: Zu prüfen ist, ob ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 I GG und somit eine Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegt. Art. 2 I GG gewährleistet die allgemeine Handlungsfreiheit unter Beschränkung auf die verfassungsmäßige Ordnung.

aa. Personaler Schutzbereich: Wie schon in der Zulässigkeit dargestellt, ist auch die Ein-Mann-GmbH als inländische, juristische Person des Privatrechts mögliche Trägerin des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit gem. Art. 2 I GG.

bb. Sachlicher Schutzbereich: Fraglich ist, ob der sachliche Schutzbereich der Beschwerdeführerin im Sinne des Art. 2 I GG durch den Akt der öffentlichen Gewalt berührt worden ist. Als Teilbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 I GG auch die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung. Der Bf. ist die Möglichkeit genommen worden, steuersenkende Sonderabschreibungen bezüglich ihrer Investitionskosten zu tätigen und muß volle Körperschaftssteuern zahlen. Deshalb trifft sie die volle Steuerlast bei der Körperschaftsteuer. Somit wird die GmbH in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit eingeschränkt. Der Schutzbereich des Art. 2 I GG ist eröffnet.

b. Eingriff in den Schutzbereich: Des weiteren müßte ein Eingriff in den Schutzbereich des Art 2 I GG gegeben sein. Durch den umfassenden Schutzbereich des Art. 2 I GG ist mit jeder staatlichen Maßnahme ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gegeben. Daher ist in diesem Fall auf den klassischen Eingriff abzustellen. Die Einschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Ein-Mann-GmbH müßte somit auf eine rechtliche Maßnahme beruhen. Durch die Gesetzesnovelle, welches ein gezielter Rechtsakt ist, wurde das Investitionsförderungsgesetz so geändert, daß die GmbH zur Zahlung der vollen Körperschaftsteuer verpflichtet ist, was zwangsläufig zu ihrem Konkurs führen wird. Somit liegt ein gezielter Eingriff gegenüber der GmbH durch die Gesetzesnovelle vor.

c. Rechtfertigung des Eingriffs: Der Eingriff in den Schutzbereich von Art. 2 I GG könnte jedoch gerechtfertigt sein, wenn er den Anforderungen genügt, die das GG an Beeinträchtigungen dieser Art stellt. Gemäß Art. 2 I GG unterliegt die allgemeine Handlungsfreiheit drei Schranken. Diese sind die Rechte anderer, das Sittengesetz sowie die verfassungsmäßige Ordnung.

In Betracht käme hier eine Rechtfertigung durch die verfassungsmäßige Ordnung. Das Bundesverfassungsgericht versteht seit der Elfes-Entscheidung unter der verfassungsmäßigen Ordnung die Summe aller formell und materiell verfassungsmäßigen Rechtsnormen. Die

Gesetzesnovelle fällt somit unter den weiten Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung des Art. 2 I GG.

Der Eingriff müßte von den Einschränkungsmöglichkeiten gedeckt sein. Zu prüfen ist, ob die Gesetzesnovelle als Einwirkung rechtlich zulässig und somit rechtmäßig ist. Die Gesetzesnovelle als Akt der öffentlichen Gewalt bedarf wegen Art. 20 III GG einer wirksamen Rechtsgrundlage. Neben der formellen Verfassungsmäßigkeit müßte somit auch die materielle Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes gegeben sein.

aa. Unter dem Gesichtspunkt der formellen Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnovelle ist zu prüfen, ob die Gesetzgebungszuständigkeit und das Gesetzgebungsverfahren eingehalten worden sind.

aaa. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt gem. Art. 70, 30 GG grundsätzlich bei den Ländern, solange keine Ausnahme kraft ausdrücklicher Anordnung im GG gegeben ist. Die Gesetzesnovelle ist jedoch von der Bundesregierung erlassen worden. Gem. Art. 105 II GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebung über die Steuern, bei denen ihm das Aufkommen der Steuern ganz oder zum Teil zusteht. Da dem Bund gem. Art. 106 III S.2 GG die Hälfte der Körperschaftssteuer zusteht, konnte er gem. Art. 72 I GG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch machen. Folglich wurde die Gesetzgebungszuständigkeit bezüglich der Gesetzesnovelle eingehalten.

bbb. Neben der Gesetzgebungszuständigkeit müßte auch das Gesetzgebungsverfahren für die Gesetzesnovelle eingehalten worden sein. Gem. Art. 76 I GG werden Gesetzesvorlagen beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht. Die Gesetzesvorlage zur Änderung des InFG wurde laut Sachverhalt durch die Bundesregierung in erster Lesung in den Bundestag und somit ordnungsgemäß eingebracht. Die im Sachverhalt eingeschränkten Informationen lassen darauf schließen, daß die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren erfüllt sind. Die formelle Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnovelle ist somit gegeben.

bb. Des weiteren müßte die materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnovelle gegeben sein.

aaa. Zu prüfen ist, ob ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot vorliegt. Dies würde der Fall sein, wenn Inhalt, Zweck und Ausmaß der Gesetzesnovelle für den Einzelnen nicht vorhersehbar wären. Da aus der Gesetzesnovelle eindeutig hervor geht, daß Investitionen in den neuen Bundesländern, die nach dem 23.02.1997 getätigt wurden, nicht mehr steuerlich begünstigt werden, ist der Bestimmtheitsgrundsatz gewahrt.

bbb. Fraglich ist, ob durch den Erlaß der Gesetzesnovelle gegen das Rückwirkungsverbot von belastenden Gesetzen verstoßen wurde. Das Rechtsstaatsprinzip, welches in den Art. 20 III, 28 I GG verankert ist, garantiert dem Bürger insbesondere Rechtssicherheit. Nur eine verlässliche Rechtssicherheit führt zu einem Vertrauensschutz des Bürgers in die Rechtsordnung. Der Bürger, der sein Verhalten auf eine bestimmte Regelung des Staates abgestimmt hat, hat somit berechtigtes Interesse, daß seine Dispositionen nicht durch nachträgliche Rechtsänderungen willkürlich durchkreuzt werden. Die am 17.01.1998 vom Bundestag beschlossene und am 15.02.1998 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetzesnovelle könnte gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen.

Der 1. Senat des BVerfG unterscheidet im Einklang mit der bisher vielfach vertretenen Auffassung zwischen einer echten und einer unechten Rückwirkung und prüft diese Frage unter den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips an einen Normgeber. Demgemäß liegt eine echte Rückwirkung vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Sachverhalte eingreift oder sie erstmalig belastend regelt.

Eine unechte Rückwirkung ist hingegen gegeben, wenn ein Gesetz auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte für die Zukunft einwirkt und damit zugleich eine betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet.

Der 2. Senat des BVerfG verwendet seit mehreren Jahren diese Begriffe nicht und unterscheidet nunmehr ausdrücklich zwischen Rückbewirkung

von Rechtsfolgen und einer von dem Rückwirkungsbegriff zu unterscheidenden tatbestandlichen Rückanknüpfung.

Eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen liegt dann vor, wenn die Rechtsfolgen einer Norm bereits für einen bestimmten Zeitraum eintreten sollen, der vor ihrer Verkündung liegt. Eine tatbestandliche Rückanknüpfung ist hingegen gegeben, wenn eine Norm für künftige Rechtsfolgen in ihrem Tatbestand an Gegebenheiten aus der Zeit vor ihrer Verkündung anknüpft.

In praktischer Hinsicht und im Ergebnis unterscheiden sich die Auffassungen der beiden Senate kaum, so das die Fachgerichte die Begriffe synonym verwenden.

Eine echte Rückwirkung ist in der Regel unzulässig, eine unechte grundsätzlich schon.

Fraglich ist in diesem Fall, ob es sich um eine echte oder unechte Rückwirkung handelt. Bei Steuergesetzen liegt eine echte Rückwirkung vor, wenn zu dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung die Steuerschuld bereits entstanden war. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG wird als maßgeblicher Zeitpunkt teilweise auch schon der Beschluß zur Gesetzesänderung angesehen. Die Körperschaftssteuer als Jahressteuer wird immer am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres berechnet und auch für diesen Zeitraum veranlagt. Da die Gesetzesnovelle, obwohl sie erst am 17.01.1998 beschlossen und am 15.02.1998 verkündet wurde, für die Erhöhung der am 31. Dezember des Jahres 1997 berechneten und entstandene Körperschaftssteuer verantwortlich ist, liegt hier eine echte Rückwirkung vor.

Das BVerfG hat insgesamt fünf Fallgruppen entwickelt, bei denen das Vertrauen in den Fortbestand der Rechtsordnung nicht schutzwürdig und damit die im Normalfall unzulässige echte Rückwirkung dennoch zulässig ist. Eine dieser vom BVerfG entwickelten Fallgruppen ist gegeben, wenn die alte Rechtslage unklar und verworren ist. Laut Sachverhalt gibt es keine Anzeichen dafür, daß das InFG undeutlich formuliert war bzw. verkehrt verstanden werden konnte.

Bei der nächsten Fallgruppe liegt gemäß dem BVerfG kein schutzwürdiges Vertrauen vor, wenn es sich um ungültige Normen handelt. Da im Sachverhalt keine Hinweise gegeben sind, daß es sich bei dem InFG um eine ungültige Norm handelte, ist auch diese Fallgruppe auszuschließen.

Die dritte Fallgruppe des BVerfG liegt vor, wenn der verursachte Schaden beim Bürger geringfügig ist. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da durch die Rückwirkung der Konkurs der GmbH unausweichlich scheint.

Die vierte Fallgruppe erlaubt es dem Staat, Gesetze mit echter Rückwirkung zu erlassen, wenn zwingende Gründe des Gemeinwohls dafür sprechen, da diese höher anzusetzen sind als der Schutz des Einzelnen. In Betracht kommt die hier im Sachverhalt angesprochene angespannte Haushaltslage des Bundes. Durch die Gesetzesnovelle sollte diese verbessert werden, um für die Allgemeinheit besser sorgen zu können. Zwar ist für das Allgemeinwohl wichtig, daß der Staat finanziell abgesichert ist, doch ob in diesem Fall das Allgemeinwohl höher anzusetzen ist als der Schutz, der durch die Gesetzesrückwirkung Betroffenen, ist fraglich. Zum einen handelt es sich laut Sachverhalt nur um eine von vielen Einsparmaßnahmen. Es ist also der Fall, daß die Haushaltslage auch anderweitig saniert wird. Auch ist die im Sachverhalt beschriebene Situation nicht mit dem Urteil des BVerfG über Sonderabschreibungen für Handelsschiffe zu vergleichen, da dort die getätigten Investitionen an Schiffswerften ins Ausland gingen und somit nicht zum wirtschaftlichen Wachstum Deutschlands beitrugen. Es ist eher der umgekehrte Fall, daß der Staat durch Investitionen in den neuen Bundesländern bald wieder zusätzliche Einnahmen durch das zwangsläufige Wirtschaftswachstum haben wird. Unter diesen Umständen ist eine Annahme der vierten Fallgruppe auszuschließen.

Die fünfte und letzte Fallgruppe, die vom Bundesverfassungsgericht entwickelt wurde, ist gegeben, wenn der Bürger mit einer Neuregelung der Materie rechnen mußte. Ab wann der Bürger mit einer Änderung rechnen muß, ist aber strittig.

(a) Das BVerfG ist der Ansicht, daß bei überhastet getätigten Investitionen nach einer Ankündigung einer Gesetzesänderung das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsbeständigkeit nicht mehr geschützt ist. Als Gründe werden angeführt, daß das Gesetzgebungsverfahren eine gewisse Zeit benötigen und somit Mitnameeffekte verhindert werden sollen. Auch wird behauptet, daß nach dem in Art. 1 III GG verankerten Prinzip der Gewaltenteilung der Gesetzgeber sowieso nicht an Äußerungen der Bundesregierung gebunden ist und sich daher auch nicht an den von ihr vorgeschlagenen Zeitplan für Gesetzesänderungen halten muß.

Nach dieser Meinung wäre die fünfte Fallgruppe im Sachverhalt durchgreifend, da die GmbH Investitionen tätigte, obwohl sie wußte, daß eine Gesetzesänderung ins Haus steht.

(b) Eine andere Ansicht vertritt den Standpunkt, daß aufgrund einer Äußerung der Bundesregierung sogar ein verstärkter Vertrauensschutz in die ursprüngliche Rechtslage bis zum angestrebten Änderungsdatum, dem 30.6.1997, gegeben ist. Es wird ausgeführt, daß die Regierung, um den früheren Zeitpunkt zu nutzen, die Maßnahme als Sofortmaßnahme hätte deklarieren müssen. Dieser Meinung nach wäre auch die fünfte Fallgruppe abzulehnen.

(c) Es kann nicht sein, daß eine Äußerung der Bundesregierung völlige Bedeutungslosigkeit erlangt. Schließlich war es gerade das ursprüngliche Ziel der Regierung war, möglichst viele Bürger zu einer Investition in den neuen Bundesländern zu bewegen. Der Bürger entscheidet sich des steuerlichen Vorteils willen für ein bestimmtes Verhalten, das er ohne den steuerlichen Anreiz sicherlich nicht so gewählt hätte. Der Vertrauenstatbestand des Bürgers hat im Rahmen dieser Abwägung um so größeres Gewicht, je mehr der Gesetzgeber ihn dazu angehalten hat, Vertrauen in die Beständigkeit der Rechtslage zu fassen und entsprechend zu disponieren. Damit werden die Dispositionsbedingungen vom Tag der Entscheidung an zu einer schutzwürdigen Vertrauensgrundlage. Auch ist es dem Bürger nicht zuzumuten, sämtliche politische Absichtserklärungen und

Steuerrechtsänderungsvorhaben zur Kenntnis zu nehmen, was speziell vor anstehenden Wahlen relevant wäre. Aus diesen Gründen ist der zweiten Meinung zu folgen, die auch mehr und mehr in der Literatur vertreten wird. Somit ist auch die fünfte Fallgruppe bezüglich des Sachverhalt abzulehnen.

Zwischenergebnis: Da keine der fünf vom BVerfG entwickelten Ausnahmen in Frage kommt, ist die echte Rückwirkung durch die Gesetzesnovelle in unzulässiger Weise durchbrochen worden.

III. Ergebnis: Die Verfassungsbeschwerde der Ein-Mann-GmbH ist begründet und hat somit Aussicht auf Erfolg.